

RS Vwgh 2005/8/30 2004/01/0442

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.2005

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §11 idF 1998/I/124;

StbGNov 1998;

Rechtssatz

Wie die Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Staatsbürgerschaftsnovelle 1998 (1283 BlgNR 20. GP 5 und 9) festhalten, sollte - u.a. durch die Neufassung des § 11 StbG - die Integration des Fremden als das für die Verleihung der Staatsbürgerschaft maßgebliche Kriterium verankert werden, sodass die Staatsbürgerschaftsbehörde bei ihrer Entscheidung nach § 11 StbG vor allem die Integration des Fremden und deren Ausmaß zu beachten hat. Bei der Beurteilung nach § 11 StbG kommt es auf den Stand des Integrationsprozesses im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides an, mit dem über die Verleihung der Staatsbürgerschaft entschieden wird (Hinweis E 28. Jänner 2005, 2002/01/0464). Es bedarf einer Gesamtschau, wobei integrationsfördernde Umstände in einem Bereich hemmende Faktoren auf einem anderen Gebiet auszugleichen vermögen (Hinweis E 3. Dezember 2002, 2002/01/0214; in gleichem Sinne - wenngleich zu § 10 Abs. 5 Z 3 StbG - das hg. Erkenntnis vom 24. Mai 2005, 2003/01/0043).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004010442.X01

Im RIS seit

21.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at